

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Waldbadverein Liesten e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzwedel, OT Liesten und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Waldbades Liesten zur dauerhaften Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger, die Förderung des Schwimm- und Wassersports sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und -vorsorge durch die Förderung des Schwimmvermögens der Bevölkerung.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Unterstützung der Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Waldbad durch Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Erbringung von Arbeitsleistungen, Spenden, Zuschüssen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - b) Die Durchführung sportlicher, kultureller und der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen sowie der Förderung des Dorflebens.
 - c) Organisation und Durchführung von Schwimmkursen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins aktiv zu fördern.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Hat der Vorstand Bedenken gegen eine Aufnahme, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, ob dem Aufnahmeantrag stattgegeben wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (4) Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Bevor der Vorstand den Ausschluss ausspricht, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss erheben und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages für natürliche und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Als oberstes Organ des Vereins beschließt sie über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf die Arbeit und den Zweck des Vereins beziehen.
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/-innen
 - d) Verabschiedung des Haushaltes/Budgets
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für ein Mitglied ausgeübt werden. Bei juristischen Personen ist jeweils eine vertretende Person stimmberechtigt.
- (5) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand beschließen und in der Einladung entsprechend mitteilen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (z.B. virtuell als Videokonferenz) abgehalten wird und die Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge oder Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern mindestens vier Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch die vorsitzende Person, oder durch eine stellvertretende Person geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokoll führenden Person und von der Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen ist. Hierfür wählen die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Protokoll führende Person.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens vier, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder an; auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch weitere Mitglieder. Die Wahl kann im Block durchgeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch vier Vorstandsmitglieder, die der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte bestimmt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **z w e i** dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
 - c) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung.
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Rechnungslegung und Aufstellung des Jahresberichtes.
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand kann seine Sitzungen ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (z.B. virtuell als Videokonferenz) abhalten und seinen Mitgliedern entsprechend ermöglichen, ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.
- (7) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds benennen.

- (8) Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.
- (9) Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person bestellen, welche die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes führt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung. Die geschäftsführende Person kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sie hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Datenschutzklausel

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.“ (DLRG e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 6. April 2011 in Liesten beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.